

Benutzungsordnung für die Malberghalle der Ortsgemeinde Leuterod

§ 1 Allgemeines zur Benutzung

1.

Die Malberghalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Leuterod. Die Verfügungsgewalt steht ausschließlich der Ortsgemeinde Leuterod, vertreten durch den Ortsbürgermeister.

2.

Die Benutzungsordnung regelt die Überlassung und Benutzung nachfolgend näher bezeichneter Räumlichkeiten:

- großer Saal mit Bühne und Bühnentechnik
- kleiner Saal
- Lagerraum für Vereinsutensilien
- Stuhl- und Tischlagerraum
- Regieraum mit dazugehöriger Ton- und Lichtanlage
- Dusch- und Umkleieräumen
- Schiedsrichterumkleideraum

sowie die gemeinsam mit dem Pächter des "Wirtshauses Malbergblick" genutzten Räume:

- Damen-, Herren- und Behindertentoilette
- Eingangsbereich
- Verladerampe mit Treppenhaus

§ 2 Zweckbestimmung

1.

Die o.a. Räume dienen dem sportlichen, kulturellen, gesellschaftlichen, gemeinnützigen und kommunalpolitischen Leben der Ortsgemeinde Leuterod

2.

Die o.a. Räume stehen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung in nachfolgender Reihenfolge:

1. allen örtlichen Vereinen und Institutionen
2. dem Pächter des "Wirtshauses Malbergblick"
3. allen Bürgern der Ortsgemeinde Leuterod

zur Verfügung.

Die Vergabe weiterer Nutzungen bedarf der Genehmigung des Ortsbürgermeisters.

3.

Art und Umfang der Benutzung regelt diese Benutzungsordnung. Die Zweckbestimmung kann durch Änderung der Benutzungsordnung oder vorübergehend durch Anordnung des Ortsbürgermeisters geändert werden.

§ 3 Hausrecht und Aufsicht

1.

Die Verwaltung der Malberghalle obliegt dem Ortsbürgermeister. Einzelne Zuständigkeiten können auf die Verbandsgemeinde Wirges übertragen werden.

2.

Das Hausrecht über die o.g. Räume steht, soweit es nicht für eine Veranstaltung mit Benutzungsvertrag an den Benutzer übergegangen ist, dem Ortsbürgermeister zu.

3.

Für jede Veranstaltung/Belegung ist eine verantwortliche Person vom Veranstalter zu benennen. Die zu benennende Person muss volljährig und geeignet sein, die Aufsicht (insbesondere bei sportlichen Veranstaltungen) zu führen. Bei öffentlichen Veranstaltungen hat der Veranstalter eine angemessene Anzahl von Ordnern einzusetzen, die ggf. nach Weisung des Ortsbürgermeisters festgesetzt werden kann.

§ 4 Art und Umfang der Benutzung

1.

Mit der Inanspruchnahme erkennt der Veranstalter/Benutzer die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

2.

Die Benutzung der Räume durch örtliche Vereine, Verbände und Institutionen, sowie dem Pächter des "Wirtshauses Malbergblick" wird in einem jährlich zusammen mit dem Ortsbürgermeister, aufzustellenden Belegungsplan geregelt. Der Belegungsplan wird im November für das darauffolgende Jahr festgelegt.

Die überlassenen Räume dürfen nur in der beantragten und im Belegungsplan geregelten Art und Weise genutzt werden.

3.

Eine Benutzung für sonstige Veranstaltungen ist nur dann möglich, wenn der regelmäßige, im Belegungsplan festgelegte Lehr-, Übungs- u. Trainingsbetrieb nicht gestört wird.

4.

Nicht im Belegungsplan eingetragene Veranstaltungen sind frühzeitig, spätestens 4 Wochen vorher, bei der Ortsgemeinde Leuterod zu beantragen und werden in einem Benutzungsvertrag geregelt.

5.

Der Pächter des "Wirtshauses Malbergblick" kann kurzfristig Termine beantragen. Dabei sind bereits vergebene Termine im Belegungsplan zu berücksichtigen.

§ 5 Öffnungszeiten / Einschränkung des Nutzungsrechts

1.

Die in dieser Benutzungsordnung genannten Räume können während der allgemeinen Öffnungszeiten der Malberghalle genutzt werden. Darüber hinaus können weitere Nutzungszeiten (z.B. Vorbereitung von Veranstaltungen) bei der Ortsgemeinde Leuterod beantragt werden.

2.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag	16:00 Uhr bis mindestens 22:00 Uhr
Dienstag	16:00 Uhr bis mindestens 22:00 Uhr
Mittwoch	16:00 Uhr bis mindestens 20:00 Uhr
Donnerstag	Ruhetag
Freitag	16:00 Uhr bis mindestens 23.00 Uhr
Samstag	14:00 Uhr bis mindestens 23:00 Uhr
Sonntag	10:00 Uhr bis mindestens 23:00 Uhr

3.

Die Erlaubnis zur Benutzung kann aus wichtigem Grund zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung. Benutzer, die wiederholt unsachgemäßen Gebrauch machen oder gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, können von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

4.

Die Ortsgemeinde Leuterod hat das Recht, die Räume aus Gründen der Pflege und Bauunterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

5.

Maßnahmen nach Absatz 3 und 4 lösen keine Entschädigungsverpflichtung seitens der Ortsgemeinde Leuterod aus. Die Ortsgemeinde Leuterod haftet in diesem Falle nicht für evtl. Einnahmeausfälle und leistet auch keinen Ersatz für evtl. daraus entstandene Kosten.

§ 6 Benutzungsentgelt und Kautio

1.

Unentgeltliche Veranstaltungen:

- Jahrshaupt- und Mitgliederversammlungen der örtlichen Vereine und Gruppen, sowie deren Übungs- und Trainingstunden / Sitzungen
- Veranstaltungen der in der Gemeinde tätigen kirchlichen Gemeinschaften, soweit sie keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen
- Sitzungen, Tagungen, Besprechungen der Gemeindevertretung, Bürgerversammlungen, Jagdgenossenschaft und politischen Fraktionen
- Wahlveranstaltungen ortsansässiger Parteien und Wählergemeinschaften

2.

Entgeltliche Veranstaltungen:

- für alle nicht in Abs. 1 genannten Veranstaltungen, insbesondere wenn sie einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, wird ein Benutzungsentgelt und eine Kautio erhoben.
- die Höhe des Benutzungsentgelts und der Kautio wird von dem Ortsgemeinderat auf Beschluss festgelegt und als Anlage zu dieser Benutzungsordnung beigefügt.
- in besonderen Fällen kann die Ortsgemeinde auf Antrag eine Ermäßigung oder einen Erlass des Benutzungsentgeltes erteilen. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Veranstaltung der Ortsgemeinde Leuterod einzureichen.

§ 7 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung

1.

Eine reibungslose und ordnungsgemäße Benutzung ist durch den Veranstalter/Benutzer sicherzustellen.

2.

Die Ortsgemeinde Leuterod überlässt dem Veranstalter/Benutzer die Räume, Einrichtungen und Ausstattungsgegenstände in dem Zustand, in welchen sie sich bei der Übergabe befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, sich bei Übergabe, spätestens zu Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und evt. Schäden dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Sollten sich während der Veranstaltung Schäden ergeben, so sind diese unverzüglich zur Gefahrenabwehr zu beseitigen, bzw. ist der Hausmeister zu unterrichten.

3.

Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden. Sie sind nach ihrer Benutzung zu reinigen und an ihrem ordnungsgemäßen Platz zu bringen. Private Einrichtungsgegenstände sind nur nach Zustimmung durch den Ortsbürgermeister zulässig. Auf die schonende Behandlung insbesondere des Bodens, der Wände und der Decke ist zu achten. Zum Befestigen von Dekoration, Plakaten, etc. dürfen weder Nägel noch Schrauben benützt werden. Sollte dies dennoch unumgänglich sein, ist die Verwendung mit dem Hausmeister abzusprechen und nach der Veranstaltung wieder zu entfernen, evtl. Löcher sind zu schließen.

4.

Für die Nutzung der Toilettenanlage während entgeltlicher Veranstaltungen hat der Veranstalter sicher zu stellen, dass Toilettenpapier, Papierhandtücher und Seife in ausreichender Menge vorhanden ist.

5.

Sport, Gymnastik, etc. ist in der Turnhalle (großer Saal) nur in Turnschuhen mit nichtfärbenden Sohlen zulässig. Die Umkleieräume sind entsprechend zu nutzen. Werden die Duschen genutzt, so sind die Duschkabinen anschließend trocken zu wischen, bzw. der Boden von restlichen Wasserpfüten zu reinigen.

6.

Der Vereinslagerraum dient der Unterbringung von den Vereinen kontinuierlich genutzten Gerätschaften und Gegenständen. Dinge, die nur sporadisch, bzw. nur einmal im Jahr genutzt werden, sind außerhalb der Malberghalle aufzubewahren.

7.

Die Ton-, Licht- u. Bühnentechnik darf nur von eingewiesenen Personal bedient werden. Veranstalter, die diese technischen Möglichkeiten nutzen wollen, müssen sicherstellen, dass eine eingewiesene Person während der Veranstaltung anwesend ist und die Anlage bedient.

8.

Im Bereich der Malberghalle werden Speisen ausschließlich vom Pächter des "Wirtshauses Malbergblick" ausgegeben. Das Mitbringen und der Verzehr mitgebrachter Speisen ist nicht gestattet. Die Getränke können ebenfalls bei dem Pächter bezogen werden, es steht jedoch jedem Benutzer frei, eigene Getränke mitzubringen.

9.

Nach der Nutzung ist grundsätzlich vom Veranstalter/Benutzer oder einer von ihm beauftragten Person, das Licht auszuschalten, die Oberlichter zu schließen und dem Pächter des "Wirtshauses Malbergblick" das Ende der Veranstaltung mitzuteilen.

10.

Der Veranstalter/Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Räume nach Beendigung einer Veranstaltung unverzüglich geräumt werden, damit nachfolgende Veranstaltungen nicht gestört werden. Eine Reinigung der Räume und Gegenstände ist ebenfalls unverzüglich vorzunehmen. Falls dies unterbleibt oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird, wird sie durch einen Beauftragten der Ortsgemeinde Leuterod auf Kosten des Veranstalters vorgenommen.

Die ordnungsgemäße Reinigung umfasst:

- Ausfegen der Innenräume
- Reinigen und Trockenwischen der Duschen und Toiletten
- Das Beseitigen von Verunreinigungen im Innen- und Außenbereich
- Die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen
- Reinigung der benutzten Tische und Stühle

Die maschinelle Reinigung des Hallenbodens erfolgt durch den Hausmeister. Hierfür wird ein Entgelt (geregelt in der Anlage zur Benutzungsordnung) erhoben.

Bei Nutzung der Tische und der Bestuhlung sind diese wieder ordnungsgemäß in das Stuhllager einzuräumen.

§ 8 Pflichten und Haftung des Benutzers/Veranstalters

1.

Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung und alle mit der Veranstaltung entstehenden Kosten

2.

Er ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung verantwortlich

3.

Der Veranstalter hat die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Erlaubnisse einzuholen.

- gesetzliche Vorschriften und Auflagen sind zu beachten
- Auf die Einhaltung:
 - der Jugendschutzbestimmungen,
 - der Unfallverhütungsvorschriften,

- der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen wird ausdrücklich hingewiesen.
- Gänge, und Notbeleuchtungen dürfen weder zugestellt noch zugehangen werden.
- Notausgänge müssen unverschlossen und jederzeit frei zugänglich sein.
- Steuerliche Verpflichtungen, sowie abzuführende Gebühren, die sich aus der Veranstaltung ergeben, hat der Veranstalter zu erbringen.

4.

Der Veranstalter hat die Ortsgemeinde Leuterod und alle sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus Anlass der Veranstaltung auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen von Teilnehmenden oder Dritten erhoben werden könnten. Er hat ferner die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die auch ohne eigenes Verschulden von Teilnehmern durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung an den zu benutzenden Einrichtungen entstehen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Haftpflicht des Veranstalters unberührt.

Für ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von Ansprüchen hat der Veranstalter zu sorgen. Der Veranstalter muss die erforderliche Veranstalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen haben und sicherstellen, dass sie im erforderlichen Umfang bestehen.